

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 4: Heimordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 1 von 6
	Objekt: Wolfgang-Heinz-Straße neben 47, 13125 Berlin	Stand: 21.12.2016

Herzlich Willkommen in der Unterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber des Landes Berlin.

Das Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Ländern erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Aufenthalt in dieser Unterkunft basiert daher auf gegenseitigem Respekt und Gewaltfreiheit sowohl der untergebrachten Personen untereinander als auch zwischen den untergebrachten Personen und den Beschäftigten der Unterkunft.

Niemand darf aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert werden.

§ 1 Hausrecht

1. Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt der Betreiberin / dem Betreiber. Auch das Sicherheitspersonal überwacht das Hausrecht und setzt dieses für die Betreiberin / den Betreiber durch.
2. Der Heimleitung ist es in dringenden Notfällen gestattet, die Zimmer der untergebrachten Personen zu betreten.
3. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. Die untergebrachten Personen haben ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze zu benutzen. Die Sauberhaltung dieser Plätze obliegt den untergebrachten Personen.
4. Das Betreiben eines Gewerbes und jeglicher Handel sowie Werbung für wirtschaftliche Zwecke sind nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Heimordnung findet auf die gesamte Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Unterkunft aufhalten. Dies sind neben den untergebrachten Personen insbesondere alle Besucherinnen und Besucher, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.
2. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der untergebrachten Personen in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung der Zentralen Aufnahmeeinrichtung und Leistungsstelle für Asylbewerber/ innen [ZAA], der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber/ innen [ZLA] oder der örtlich zuständigen Leistungsbehörden (Jobcenter, Bezirksamt, Sozialamt).
3. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 4: Heimordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 2 von 6
	Objekt: Wolfgang-Heinz-Straße neben 47, 13125 Berlin	Stand: 21.12.2016

§ 3 Untergebrachte Personen

1. Jede untergebrachte Person erhält einen Unterkunftsausweis, der auf Verlangen den Beschäftigten der Betreiberin / des Betreibers und / oder des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.
2. Die Organisation der Mitarbeit der untergebrachten Personen wird durch die Heimleitung geregelt. Im Wege der Selbstverwaltung können die untergebrachten Personen auch geeignete Vorschläge für die Mitarbeit einbringen.
3. Jede untergebrachte Person ist verpflichtet, eine sparsame Haushaltung zu führen, insbesondere auch in Bezug auf Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch.
4. Die Benutzung von Radio- und Fernsehgeräten ist anmelde- und gebührenpflichtig. Die GEZ-Befreiung kann bei dem zuständigen Sozialamt beantragt werden. Das Anbringen von Außenantennen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Heimleitung möglich.
5. In dieser Unterkunft stehen den untergebrachten Personen auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung, deren Nutzung bestimmten Personengruppen vorbehalten sein kann. Für die Kinder steht ein Spielzimmer und Hausaufgabenraum zur Verfügung.
6. Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Tag (Krankenhaus, Urlaub, Auszug) muss die Heimleitung sofort informiert werden. Fehlende Informationen können spätestens nach dem dritten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen.
7. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den untergebrachten Personen jederzeit eine Ansprechperson zur Verfügung. Sonstige Fragen und Beschwerden können während der Bürozeiten an die Heimleitung gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (E-Mail: anfragemanagement@laf.berlin.de).

§ 4 Weitere Personen

1. Besucherinnen und Besucher der Flüchtlinge melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten bei dem eingesetzten Sicherheitsdienst an und beim Verlassen wieder ab. Sie unterliegen der von der Betreiberin / dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Hausausweis. Besuche sind nur in der Zeit von XX.XX Uhr bis XX. Uhr gestattet.
2. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten bei dem eingesetzten Sicherheitsdienst an und beim Verlassen wieder ab. Des Weiteren haben sich die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zusätzlich beim Betreuerteam anzumelden. Sie unterliegen der von der Betreiberin / dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Hausausweis.
3. Die Heimleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 4: Heimordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 3 von 6
	Objekt: Wolfgang-Heinz-Straße neben 47, 13125 Berlin	Stand: 21.12.2016

4. Die Übernachtung hausfremder Personen ist untersagt.

5. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen. Die Helfer- und Besucherzeiten sind gesondert ausgehängt und sind einzuhalten.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Haus, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer (zum Beispiel Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen und reinen Zustand zu halten. Eine regelmäßige und gründliche Reinigung dieser Räume ist von jeder untergebrachten Person vorzunehmen. Grobe Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

2. Die Heimleitung ist befugt, einen Reinigungsplan zu erstellen und alle untergebrachten Personen darin einzubeziehen. Entsprechende Reinigungsmaterialien werden zur Verfügung gestellt. Der Reinigungsplan ist als Anlage 4a Bestandteil der Hausordnung.

3. Im Einzelnen gilt:

- Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsduschen, Gemeinschaftstoiletten, Gemeinschaftswaschräume und Gemeinschaftstrockenräume sind nach jeder Benutzung sofort zu säubern.
- Um Verstopfungen der Leitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.
- Fluren und Treppenhäuser sind regelmäßig gemäß dem als Anlage 4a beigefügten Reinigungsplan zu säubern.
- Wege und Außenanlagen sind ebenfalls regelmäßig gemäß dem als Anlage 4a beigefügten Reinigungsplan zu säubern. Auch die Schnee- und Eisglättebeseitigung ist von den untergebrachten Personen zu übernehmen.
- Für die Reinigung ihrer Zimmer sind die untergebrachten Personen selbst verantwortlich. Ausreichende Lüftung der Räume ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten.

4. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede untergebrachte Person hat die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Heimpersonal unverzüglich zu melden. Das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnliches ist *verboten / in Absprache mit der Heimleitung erlaubt*.

5. Hausmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen entsorgt werden, wobei auf die sorgfältige Trennung des Mülls geachtet werden muss. Weitere Abfälle sind getrennt zu sammeln und nur nach Absprache mit dem Hausmeister / der Hausmeisterin zu entsorgen.

6. Jede untergebrachte Person erhält bei Einzug Bettwäsche, Handtücher und Geschirr. Die Bettwäsche ist 14-tägig zu wechseln, Handtücher je nach Benutzung wöchentlich.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 4: Heimordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 4 von 6
	Objekt: Wolfgang-Heinz-Straße neben 47, 13125 Berlin	Stand: 21.12.2016

7. Die untergebrachten Personen waschen ihre Wäsche selbst.

a. Für das Waschen der Wäsche stehen Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit dafür vorgesehenem Waschmittel zu benutzen.

b. Für das Trocknen der Wäsche stehen Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Häuser und Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. Auf den Balkonen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt.

c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

d. Die Betreiberin / der Betreiber oder Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

e. Bei Fragen ist das Heimpersonal zu kontaktieren.

8. Jede untergebrachte Person hat für eine angemessene Körperhygiene zu sorgen. Insbesondere das regelmäßige Händewaschen wird vorausgesetzt, um Krankheiten und Ansteckungsgefahren vorzubeugen.

9. Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.

10. Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Heimleitung oder das Heimpersonal sofort zu unterrichten.

§ 6 Schutz vor Lärm

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Jede untergebrachte Person ist verpflichtet, Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke gestattet.

2. Die Ruhezeiten gelten täglich zwischen 13 Uhr und 15 Uhr sowie nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit sollen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind gestattet. An Sonn- und Feiertagen sollen laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich vermieden werden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen zu jeder Zeit nur in Zimmerlautstärke benutzt werden.

3. Normale Kindergeräusche sind auch während der Ruhezeiten gestattet. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss toleriert werden. Eltern werden jedoch gebeten, ihre Kinder (je nach Alter) auf die Ruhezeiten hinzuweisen.

§ 7 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern und Gehhilfen

1. Das Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen im Treppenhaus ist nur dann gestattet, wenn Treppen, Türen oder Feuermelder nicht behindert werden. Die Fluchtwege müssen zu jeder Tages – und Nachtzeit freigehalten werden.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 4: Heimordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 5 von 6
	Objekt: Wolfgang-Heinz-Straße neben 47, 13125 Berlin	Stand: 21.12.2016

2. Fahrräder dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

3. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen etc. ist jede untergebrachte Person selbst verantwortlich. Die Betreiberin / der Betreiber oder Berlin übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8 Sicherheit

1. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischer Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit der Heimleitung gestattet. Bei Zuwiderhandlung können die Geräte von der Heimleitung in Verwahrung genommen werden.

2. Sämtliche Haus-, Keller- und Hoftüren sind ab XX.XX Uhr geschlossen zu halten. Fenster im Keller und Treppenhaus sind stets geschlossen zu halten.

3. Im Brandfall ist den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel sowie den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Jede untergebrachte Person hat die Pflicht, sich hierzu näher bei dem Heimpersonal zu informieren. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

4. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich das Heimpersonal zu informieren.

5. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und Spielplätze, Außenanlagen) dürfen Kinder spielen. Die Sauberhaltung dieser Flächen obliegt den Eltern.

6. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder hat jede untergebrachte Person selbst. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder an die Heimordnung halten.

Die ausgefüllten Hinweisblätter **Verhalten im Notfall** als Anlage 4b, **Verhalten im Brandfall** als Anlage 4c, **Alarmplan** als Anlage 4d, **Flucht- und Rettungsplan** als Anlage 4e sind Bestandteil der Hausordnung und sind von jeder untergebrachten Person sorgfältig zu lesen.

§ 9 Haftung

1. Die untergebrachten Personen haften für Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der untergebrachten Personen haftet die Betreiberin / der Betreiber oder Berlin nicht.

§ 10 Beschwerdemöglichkeiten

1. Die untergebrachten Personen können sich mit ihren Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an die Heimleitung bzw. stellvertretende Heimleitung wenden.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 4: Heimordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 6 von 6
	Objekt: Wolfgang-Heinz-Straße neben 47, 13125 Berlin	Stand: 21.12.2016

2. Kann eine Klärung mit der Heimleitung nicht erreicht werden, können sich die untergebrachten Personen mit ihren Anliegen und Beschwerden an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (E-Mail: anfragemanagement@laf.berlin.de) wenden. Dies gilt insbesondere für Beschwerden über die Heimleitung.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverweis und Hausverboten führen und den Verlust des Heimplatzes zur Folge haben.

2. Dem Heimpersonal bekannt gewordene Straftaten werden durch die Betreiberin / den Betreiber zur Anzeige an die zuständige Polizeibehörde gebracht.

Hierzu gehören insbesondere jede Form von Bedrohung, auch in Worten, und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen und Kinder, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Haschisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Vertragsobjekt.

§ 12 Auszug

1. Sofern der Auszugstermin nicht von der Heimverwaltung selbst festgelegt wurde, ist er 2 Wochen vorher von den jeweiligen untergebrachten Personen der Wohnheimleitung zu melden.

2. Der Hausschlüssel und der Unterkunftsausweis sind bei Auszug unverzüglich zurückzugeben.

3. Bei Auszug sind alle heimeigenen Gegenstände vollzählig zurückzugeben.

4. Lässt eine untergebrachte Person nach ihrem Auszug Gegenstände zurück, so werden diese maximal einen Monat aufbewahrt. Von den untergebrachten Personen zurückgelassene Dokumente und Wertsachen werden von der Betreiberin / dem Betreiber unentgeltlich für sechs Monate in Verwahrung genommen, wenn die Eigentümerin / der Eigentümer nicht erreichbar ist. Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen bleiben unberührt.

Sicher können mit dieser Heimordnung nicht sämtliche anfallenden Fragen und Probleme geregelt werden. Wir denken, dass die Rücksichtnahme auf alle untergebrachten Personen und Anwohnerinnen und Anwohner unseres Hauses das Leben miteinander und Ihren Aufenthalt erleichtern.

Ihre Heimleitung